

(3) Soweit eine Haushaltsorganisation oder ein Betrieb — gleich welcher Eigentumsform — das Werkküchennessen für eine andere Haushaltsorganisation zubereitet, können die anteiligen Mehraufwendungen der abnehmenden Haushaltsorganisation weiterberechnet werden. Bereitet eine Haushaltsorganisation für einen Betrieb das Werkküchennessen zu, kann ebenfalls eine Weiterberechnung der anteiligen Mehraufwendungen erfolgen. Eine Erhöhung des Teilnehmerpreises ist nicht zulässig.

(4) Der Abs. 3 trifft sinngemäß auch für die Zubereitung und Abgabe der Schulspeisung zu.

§ 4

Die aus der Einführung der neuen Preise entstehenden erhöhten Aufwendungen für die Bewirtschaftung von

- a) Ferienheimen und
- b) Kinderferienlagern

der Haushaltsorganisationen, die aus Mitteln der Belegschaft, der Gewerkschaft und des Prämienfonds finanziert werden, können unter Beachtung des § 2 auf Antrag des Leiters der Haushaltsorganisation über das Fachorgan an das zuständige Finanzorgan durch Gewährung eines Zuschusses aus dem Staatshaushalt erstattet werden.

§ 5

Diese Anordnung tritt am 1. April 1964 in Kraft.

Berlin, den 1. Februar 1964

Der Minister der Finanzen

R u m p f

Anordnung zur Finanzierung der Auswirkungen der Industrie- preisreform in nichtstaatlichen Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens sowie der Volksbildung.

Vom 1. Februar 1964

§ 1

Diese Anordnung gilt für nichtstaatliche Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens, Vertragseinrichtungen des staatlichen Gesundheitswesens zur Durchführung von Kuren (Vertragsbetten) und nichtstaatliche Einrichtungen der Volksbildung.

§ 2

(1) Zur Finanzierung der sich aus der Einführung der neuen Preise ab 1. April 1964 gemäß Preisverordnung Nr. 3000 vom 1. Februar 1964 — Inkraftsetzung von Preisordnungen der Industriepreisreform — (GBl. II S. 135) ergebenden nachweisbaren Mehraufwendungen werden auf Antrag der nichtstaatlichen Krankenhäuser und Kliniken, Pflegeheime und Heime für nicht bildungsfähige Kinder und Jugendliche neue Pflegekostensätze festgelegt.

(2) Die Anträge auf Neufestsetzung der Pflegekostensätze sind bei der Preisbildungsstelle des Ministeriums für Gesundheitswesen einzureichen.

(3) Antragsformulare sind bei der Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen des zuständigen Rates des Kreises anzufordern.

§ 3

(1) Den nichtstaatlichen Feierabendheimen, Kinderkrippen und den nichtstaatlichen Einrichtungen der Volksbildung sind auf Antrag die nachweisbaren Mehraufwendungen auf Grund der Preisverordnung Nr. 3000 vom 1. Februar 1964 — Inkraftsetzung von Preisordnungen der Industriepreisreform — (GBl. II S. 135) aus dem Haushalt der zuständigen örtlichen Organe (Kapitel 691, 791 und 792) zu erstatten. Eine Neufestsetzung der Kostensätze erfolgt für diese Einrichtungen nicht.

(2) Die Anträge gemäß Abs. 1 sind für die nichtstaatlichen Einrichtungen des Gesundheitswesens an die Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen des zuständigen Rates des Kreises, für die nichtstaatlichen Einrichtungen der Volksbildung an das Referat Kirchenfragen des zuständigen Rates des Bezirkes einzureichen. Antragsformulare können von den vorgenannten staatlichen Organen angefordert werden.

§ 4

(1) Nachweisbare Mehraufwendungen der Vertragseinrichtungen des staatlichen Gesundheitswesens für die Durchführung von Kuren (Vertragsbetten) sind auf Antrag des Vertragspartners aus dem Haushalt der Räte der Bezirke zu erstatten (Kap. 706).

(2) Die Anträge gemäß Abs. 1 sind an die Abteilungen Gesundheits- und Sozialwesen der Räte der Bezirke einzureichen. Antragsformulare können von den vorgenannten staatlichen Organen angefordert werden.

§ 5

(1) Preiserhöhungen für Leistungen der im § 1 genannten Einrichtungen im Zusammenhang mit der ab 1. April 1964 erfolgten Änderung von Preisen sind gegenüber der Bevölkerung nicht zulässig.

(2) Soweit auf der Grundlage von Vereinbarungen, Miet- oder Pachtverhältnissen die Warmwasserversorgung, Zentralbeheizung usw. durch die in dieser Anordnung genannten Einrichtungen für Dritte oder durch Dritte erfolgt — ausgenommen die Bevölkerung gemäß Abs. 1 —, ist eine Weiterberechnung der durch die Änderung der Preise erhöhten Kosten zulässig.

(3) Soweit sich gemäß Abs. 2 Mehreinnahmen, Mehrausgaben bzw. Minderausgaben ergeben, sind diese beim Antrag auf Erhöhung der Pflegekostensätze bzw. auf Erstattung der Mehraufwendungen auszuweisen und bei der Festsetzung der Pflegekostensätze bzw. Erstattungsbeträge zu berücksichtigen.

§ 6

Diese Anordnung tritt am 1. April 1964 in Kraft.

Berlin, den 1. Februar 1964

Der Minister der Finanzen

R u m p f